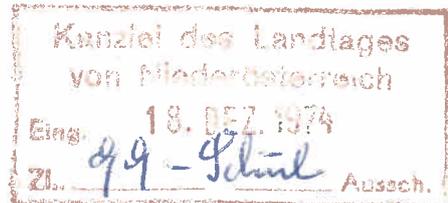


Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.: VIII/1-97/42-1974

Wien, am 17. Dez. 1974

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Schulzeitgesetz geändert wird.



H o h e r L a n d t a g !

Durch das Bundesgesetz vom 11. 7. 1974, BGBl.Nr. 468, wurde das Schulzeitgesetz, BGBl.Nr.193/1964, geändert.

Neben dem für die Schulen des Bundes unmittelbar anwendbaren Bundesrecht enthält die Novelle auch eine Änderung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen für die landesgesetzliche Regelung der Schulzeit an allgemeinbildenden und berufsbildenden öffentlichen Pflichtschulen.

Die Regelung der Unterrichtszeit ist eine Angelegenheit der äußeren Organisation des Schulwesens. Hinsichtlich der Pflichtschulen obliegt gemäß Art. 14 B-VG die Grundsatzgesetzgebung dem Bund, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung dem Land.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

Die Bestimmungen über das Unterrichtsjahr, die Semesterferien und die schulfreien Tage folgen den Bestimmungen des Bundesgesetzes für die Schulen des Bundes. Die Reihenfolge der Aufzählung in § 2 Abs.4 wurde so vorgenommen, daß eine Änderung des § 19 Abs.1 des

NÖ Kindergartengesetzes 1972, LGBl. 5060-0, vermieden wird, wo auf das NÖ Schulzeitgesetz Bezug genommen wird.

Zu § 2 Abs.4 lit.a):

Bisher war neben dem 15. November (Landesfeiertag) auch ein "Landesfeiertag, wenn ein solcher arbeitsfrei begangen wird" als schulfrei bestimmt. Diese Bestimmung wird als überflüssig weggelassen.

Zu § 2 Abs.4 lit.c):

Die Zusammenziehung der Bestimmungen über die Oster- und Pfingstferien erfolgt deshalb, damit eine Einbeziehung der Semesterferien (lit.d) für die Kindergärten ohne Änderung der Relationsbestimmung im § 19 Abs.1 des NÖ Kindergartengesetzes 1972, LGBl. 5060-0 erfolgt.

Zu § 2 Abs.4 lit.b) und § 5 Abs.4 lit.e):

Die Regelung eines schulfreien Samstags, den 8. Jänner, wenn der 7. Jänner ein Freitag und schulfrei erklärt ist, ist im vorliegenden Entwurf anders formuliert als im Bundesgesetz. Es bietet sich aus systematischen Gründen die Zusammenziehung der Bestimmungen über den schulfreien Samstag so an, daß auf den vorangehenden schulfreien Freitag Bezug genommen wird.

Zu § 5 Abs.4:

Hinsichtlich der schulfreien Tage zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten wurde von der

im Grundsatzgesetz normierten Möglichkeit, den 23.12., 7.1., den Samstag vor dem Palmsonntag und Dienstag nach Ostern sowie den Samstag vor und Dienstag nach Pfingsten schulfrei zu erklären, Gebrauch gemacht.

Grund hierfür ist die Tatsache, daß die Berufsschüler in Niederösterreich fast ausschließlich lehrgangsmäßig geführte Berufsschulen besuchen und diese zusätzlichen freien Tage für die An- bzw. Abreise der Schüler benötigt werden.

Zu § 5 Abs.5:

Die Schulfreierklärung wird dem Landesschulrat übertragen, da dieser die pädagogische Aufsicht inne hat und daher für die Entscheidung prädestiniert ist.

Für die in Niederösterreich fast ausschließlich lehrgangsmäßig geführten Berufsschulen erscheint eine Schulfreierklärung der ersten Woche im Februar - analog den allgemeinbildenden Pflichtschulen (Semesterferien) - nicht angebracht, da dadurch der dritte Lehrgang unterbrochen würde und dies aus pädagogischen Gründen abgelehnt werden muß.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Belastungen des Landes treten durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht ein.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Schulzeitgesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung:

G r ü n z w e i g

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Grunzweig', written over the printed name.